



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Harry Scheuenstuhl, Franz Schindler, Horst Arnold, Alexandra Hierse-
mann, Florian Ritter SPD**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Ände-
rung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes
und anderer Gesetze VI**

(Drs. 17/14651)

**hier: Aufhebung der Altersbeschränkung für erste
Bürgermeister und Landräte
(Änderung des Gemeinde- und Landkreis-
wahlgesetzes)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 17 wird wie folgt gefasst:

„17. Art. 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Nr. 3 Halbsatz 2 werden nach der Angabe „Art. 1“ die Wörter „Abs. 3 Satz 3 und“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird aufgehoben.
 - bb) Die Satznummerierung in Satz 1 wird gestrichen.“

Begründung:

In Art. 39 Abs. 2 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLkrWG) ist bislang geregelt, dass zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister und zum Landrat nicht gewählt werden kann, wer am Tag des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr (bzw. ab 2020 das 67. Lebensjahr) vollendet hat. Diese Vorschrift steht im Gegensatz dazu, dass ehrenamtliche Bürgermeister und auch Abgeordnete keinerlei Altersbeschränkung unterliegen. Mit der Änderung soll die Altersbeschränkung aufgehoben werden. Eine Altersgrenze ist, wenn überhaupt, nur für bestimmte Berufe notwendig und sinnvoll. Im Allgemeinen widerspricht aber die Ausgrenzung Älterer aus der Arbeitswelt dem Gerechtigkeitsgebot sowie dem Gleichbehandlungsgrundsatz und verletzt die Würde des Menschen. Altersgrenzen sind daher grundsätzlich altersdiskriminierend. Ehrenamtliche Bürgermeister unterliegen keiner Altersbeschränkung. Es gibt Fälle, in denen ursprünglich berufsmäßige erste Bürgermeister nach einer Wahl ihr Amt als ehrenamtliche Bürgermeister verrichten, weil der Gemeinderat vor der Wahl das Amt entsprechend umgewandelt hat. Dies ist in kleineren Gemeinden möglich. So bestimmt Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung, dass in kreisangehörigen Gemeinden, die mehr als 5.000, höchstens aber 10.000 Einwohner haben, der erste Bürgermeister ehrenamtlicher Bürgermeister ist, wenn dies der Gemeinderat spätestens am 67. Tag vor der Bürgermeisterwahl durch Satzung beschließt. Abgeordnete und Minister unterliegen überhaupt keinen Altersbeschränkungen. In Nordrhein-Westfalen wurde die Altersbegrenzung aufgehoben. Auch in vielen europäischen Ländern gibt es keine Altersbegrenzung für berufsmäßige Bürgermeister oder Landräte. Wählerinnen und Wähler sind freie, unabhängige und selbständig denkende Menschen. In einem demokratischen Rechtsstaat sollte es daher den Wählerinnen und Wählern überlassen bleiben, ob sie oder er eine Kandidatin oder Kandidaten – gleich welchen Alters – wählt oder nicht wählt.

Die Änderungen zu Buchst. a wurde aus § 1 Nr. 17 des Gesetzentwurfs der Staatsregierung übernommen.